

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **24 (1906)**

Heft 162

PDF erstellt am: **26.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Abonnements:**

**Schweiz:** Jährlich Fr. 6.  
2tes Semester „ 3.  
**Ausland:** Zuschlag des Ports.  
Es kann nur bei der Post  
abbestellt werden.

Preis einzelner Nummern 10 Cts.

**Abonnements:**

**Suisse:** un an fr. 6.  
2<sup>e</sup> semestre „ 3.  
**Etranger:** Plus frais de port.  
On s'abonne exclusivement  
aux offices postaux.

Prix de numéro 10 cts.

# Schweizerisches Handelsamtsblatt

## Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint 1—2 mal täglich, ausgenommen Sonn- und Feiertage.	Redaktion und Administration im Eidgenössischen Handelsdepartement.	Rédaction et Administration au Département fédéral du commerce.	Paraît 1 à 2 fois par jour, Les dimanches et jours de fête exceptés.
Annoncen-Pacht: Rudolf Mosse, Zürich, Bern etc. Insertionspreis: 25 Cts. die viergespaltene Borgiszeile (für das Ausland 35 Cts.).		Régie des annonces: Rodolphe Mosse, Zurich, Berne, etc. Prix d'insertion: 25 cts. la ligne d'un quart de page (pour l'étranger 35 cts.).	

**Inhalt — Sommaire**

Handelsregister. — Register du commerce. — Liquidation de l'Union Industrielle, à Lausanne. — Zölle: Deutschland. — Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. — Ausländische Banken. — Banques étrangères.

### Amtlicher Teil — Partie officielle

**Handelsregister. — Register du commerce. — Registro di commercio.**

**I. Hauptregister. — I. Register principal. — I. Registro principale.**

**Bern — Berne — Berna**  
Bureau Bern.

1906. 12. April. Aus der Kollektivgesellschaft unter der Firma Streiff & C<sup>ie</sup> in Bern (S. H. A. B. Nr. 275 vom 30. Dezember 1892, pag. 115 und Nr. 134 vom 1. April 1903, pag. 533) ist Melchior Streiff infolge Todes ausgeschieden; in dieselbe tritt ein: Witwe Marie Meyer, geb. Streiff, von Kestenholz (Solothurn), in Bern.

12. April. Die Firma Sl. Opplinger in Bern (S. H. A. B. Nr. 52 vom 10. April 1883, pag. 398) ist infolge Absterbens des Firmainhabers erloschen. Aktiven und Passiven gehen über an die Firma «C. Opplinger, Nachf. v. Sl. Opplinger».

Inhaber der Firma C. Opplinger, Nachf. v. Sl. Opplinger in Bern ist Carl Opplinger, von Röthenbach, in Bern. Natur des Geschäfts: Tabakfabrikation und Handel mit Tabak, Zigarren und Zigarretten. Geschäftslokal: Länggassstrasse 61, Bern. Die Firma übernimmt Aktiven und Passiven der erloschenen Firma «Sl. Opplinger».

Bureau de Porrentruy.

12 avril. Louis Poulet, de Courtemaiche, et Joseph Bouellat, de Delle, les deux domiciliés à Porrentruy, ont constitué à Porrentruy sous la raison sociale L. Poulet & C<sup>ie</sup>, une société en commandite qui a commencé le 1<sup>er</sup> avril 1906. Louis Poulet est associé indéfiniment responsable, et Joseph Bouellat associé commanditaire, pour une commandite de vingt-cinq mille francs (fr. 25,000). Genre de commerce: Fabrication de pierres fines pour l'horlogerie.

12 avril. La raison Henri Pinaton, houeherie, à Porrentruy (F. o. s. du c. du 24 mars 1887, n<sup>o</sup> 33, page 241), est radiée ensuite de décès du titulaire.

Uri — Uri — Uri

1906. 31. März. Aus der Kollektivgesellschaft unter der Firma Familie Gisler, Bierbrauerei Reiser in Aldorf (S. H. A. B. Nr. 63 vom 19. Februar 1902, pag. 250 und dortige Verweisung) ist Frau Wilhelmina Gisler-Reiser infolge Todes ausgeschieden. Die Gesellschaft ändert ihre Firma ab in Geschwister Gisler. Natur des Geschäfts: Bierbrauerei und Betrieb des Gasthauses «zur Bierbrauerei Reiser» in Aldorf.

Glarus — Glaris — Glarona

1906. 10. April. Inhaber der Firma Paul Doerenkamp Adler-Apotheke in Schwanden ist Paul Doerenkamp, von Gladbach (Preussen), in Schwanden. Natur des Geschäfts: Apotheke.

11. April. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma J. H. Leuzinger & C<sup>ie</sup> in Netstal (S. H. A. B. Nr. 252 vom 3. Dezember 1892, pag. 1017) erteilt Prokura an Fritz Weber-Spälti, von und in Netstal.

Solothurn — Soleure — Soletta

Bureau Balsthal.

1906. 5. April. Franz und Gustav Ackermann, Franzens Söhne, von Mümliswil, in der Klus bei Oensingen, haben unter der Firma F. Ackermann und C<sup>ie</sup> in der Klus bei Oensingen eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche mit 1. April 1906 begonnen hat. Natur des Geschäfts: Gerberei.

6. April. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma Gebrüder Schärmeli in Matzendorf (S. H. A. B. Nr. 95 vom 10. März 1903, pag. 377) hat sich aufgelöst. Die Firma ist erloschen. Aktiven und Passiven gehen über an die Firma «Th. Schärmeli» in Matzendorf.

6. April. Inhaber der Firma Th. Schärmeli in Matzendorf ist Theophil Schärmeli, Lukas Sohn, von und in Matzendorf. Natur des Geschäfts: Mechanische Ziegelei und Holzhandlung.

Aargau — Argovie — Argovia

Bezirk Brugg.

1906. 11. April. Die Genossenschaft unter der Firma Landwirtschaftliche Genossenschaft Villigen & Umgebung in Villigen (S. H. A. B. Nr. 401 vom 20. Oktober 1904, pag. 1601) hat an Stelle von Albert Süss, Notar zum Aktuar gewählt: Hans Schwarz-Studer, von und in Villigen, und an Stelle von Kaspar Kihler zum Beisitzer: Jakob Vogt, Gemeindeammann, von und in Remigen.

Bezirk Kulm.

11. April. Die Genossenschaft unter der Firma Käsereigesellschaft Gontenschwil in Gontenschwil (S. H. A. B. Nr. 220 vom 6. August 1896, pag. 906) hat ihren Vorstand wie folgt bestellt: Präsident ist Jakob

Schlatter; Vizepräsident ist Adolf Haller; Aktuar ist Rudolf Läser; Kassier ist Jakob Frey und Beisitzer ist Erwin Peter, alle von und in Gontenschwil.

Waadt — Vand — Vaud

Bureau de Rolle.

1906. 11. avril. La raison Pay-Buess, à Rolle (F. o. s. du c. du 25 mai 1904, n<sup>o</sup> 241, page 841), est radiée d'office ensuite de faillite du titulaire.

Bureau du Sentier.

10 avril. Sous la raison Léon Bernheim, au Sentier, Léon Bernheim, fils de Clément, originaire de Mulhouse (Allemagne), résidant à Lausanne, a fondé une maison de commerce au Sentier, à partir du 10 avril 1906. Genre de commerce: Mercerie, chapellerie, tissus et confection.

Neuchâtel — Neuchâtel — Neuchâtel

Bureau de La Chaux-de-Fonds.

1906. 11. avril. Charles Robert-Tissot et Jean Robert-Tissot, de La Chaux-de-Fonds et du Locle, domiciliés à La Chaux-de-Fonds, ont constitué en cette ville sous la raison sociale C. & J. Robert-Tissot, une société en nom collectif, commencée le 1<sup>er</sup> février 1906. Genre de commerce: Imprimerie, fabrication d'étiquettes et de pochettes. Bureaux: 6, Rue du Parc.

11 avril. Le chef de la maison Joseph Agnona, à La Chaux-de-Fonds, est Jean-Joseph Agnona, de Borgo Ticino (province de Novarre, Italie), domicilié à La Chaux-de-Fonds. Genre de commerce: Entrepreneur de maçonnerie. Bureaux: 8, Rue de la Charrière.

Genève — Genève — Ginevra

1906. 11. avril. Dans son assemblée générale du 29 novembre 1905 L'Activité, société d'épargne, association dont le siège est à Genève (F. o. s. du c. du 5 mai 1903, page 722), a modifié divers articles de ses statuts. La publication primitive n'est modifiée qu'en ce qui concerne la durée des fonctions des membres du comité, qui sera à l'avenir de 3 années (au lieu de une année). En outre, le comité a été renouvelé et composé de: François Mayland, président, à Bellevue; John Debanna, trésorier, à Genève; Frédéric Finaz, secrétaire, à Genève; David-Henri Leresche, secrétaire, à Plainpalais; Louis Mercier, aux Eaux-Vives; François Jacquemin, aux Eaux-Vives; Gustave Blailé, à Genève; Albert Pfund, à Bellevue, et Gustave Martenet, à Genève. L'association est engagée par la signature collective du président, d'un secrétaire et du trésorier.

11 avril. Dans son assemblée générale du 3 avril 1906, la Société anonyme de la rue des Falaises, No. 2 B., ayant son siège à Plainpalais (F. o. s. du c. du 21 août 1905, page 1351), a nommé Jean Casai, entrepreneur, à Plainpalais, membre de son conseil d'administration, en remplacement de Louis Yung, dont les fonctions ont pris fin et a modifié plusieurs articles de ses statuts. Ces modifications ne changent rien à la teneur des publications précédentes.

11 avril. La commandite de fr. 32,000, inscrite au nom de veuve J. A. Belz, née Tauss, dans la maison F. Belz fils et C<sup>ie</sup>, constructeurs mécaniciens, à Plainpalais (F. o. s. du c. du 24 juin 1904, page 4014), est éteinte ensuite du décès de sa titulaire. Par contre, la commandite indivise des trois mineurs Marguerite, Marceline et Armand Gagnebin, est portée de fr. 5000 à fr. 5790. 70 et la commandite indivise des mineurs Marceline et Joseph Belz, est portée de fr. 5000 à fr. 14,790. 70.

11 avril. Dans son assemblée générale ordinaire du 6 mars 1906, la Société anonyme des Immeubles du Square de Rive, ayant son siège à Genève (F. o. s. du c. du 25 mai 1893, page 500), a nommé François Babel et Auguste Poncet, tous deux à Genève, membres du conseil d'administration, en remplacement de Edouard Paccard et Jules Poncet, décédés.

11 avril. Dans son assemblée générale du 4 avril 1906, l'Association Immobilière des Arpillières, association dont le siège est à Genève (F. o. s. du c. du 7 mars 1904, page 365), a nommé François Séchebave, régisseur, à Genève, membre de son comité, en remplacement de Henri Crozet, décédé.

12 avril. La maison Léon-Charles Oltramare, à Plainpalais, inscrite pour un bureau de représentations, commission et assurances (F. o. s. du c. du 9 décembre 1905, page 1914), a modifié son genre d'affaires qui est actuellement: Commission, exportation et importation, représentations. Bureau: 16, Chemin Sautter.

12 avril. La société en nom collectif Hoirie de A. Perrelet, pièces à musique, à Genève (F. o. s. du c. du 9 février 1900, page 188), est déclarée dissoute. Sa liquidation étant actuellement terminée, cette société est en conséquence radiée.

### Liquidation de l'Union Industrielle, à Lausanne.

Pour des raisons d'ordre intérieur, seulement, l'assemblée générale des porteurs de parts de l'Union Industrielle, 4, Rue du Grand-Pont, à Lausanne, du 31 mars 1906, dans laquelle 127 parts sociales sur 130 étaient représentées, a décidé, à l'unanimité, de liquider amiablement cette association, et a nommé un liquidateur et un comité de liquidation. (V. 13<sup>e</sup>)

En conséquence, et en exécution des dispositions de l'art. 712 du C. O., tous les créanciers et toutes les personnes qui auraient des réclamations à présenter à l'Union Industrielle sont expressément invités à les faire parvenir, d'ici au 30 du courant, au liquidateur soussigné.

Lausanne, le 11 avril 1906.

Le liquidateur: MOUQUIN.

# Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle

## Zölle — Douanes.

Deutschland. Das deutsche Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 enthält in § 3 folgende Bestimmungen über die Erhebung der Zölle:

Die Gewichtszölle werden von dem Rohgewicht erhoben: a. wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt, b. bei Waren für die der Zoll 6 Mark für den Doppelzentner nicht übersteigt.

Im übrigen wird den Gewichtszöllen das Reingewicht zu Grunde gelegt. Bei der Ermittlung des Reingewichts von Flüssigkeiten wird das Gewicht der unmittelbaren Umschliessungen (Fässer, Flaschen, Kruken und dergleichen) nicht in Abzug gebracht.

Der Bundesrat bestimmt den Anteil des Rohgewichts, der zur Berechnung des Reingewichts als Tara in Abzug gebracht werden kann.

Beim Eingange von Waren in den freien Verkehr bleiben handelsübliche Umschliessungen zollfrei. Nach Bestimmung des Bundesrats kann bei der Verzollung von Waren, die nach dem Rohgewicht zollpflichtig sind, sofern sie unverpackt oder in nicht handelsüblichen Umschliessungen eingehen, dem Reingewichte der Waren und bei der Verzollung von Flüssigkeiten, sofern sie in nicht handelsüblichen unmittelbaren Umschliessungen eingehen, dem Eigengewichte der Flüssigkeiten das Gewicht der handelsüblichen Umschliessungen hinzugerechnet werden.

In Ausführung dieser Bestimmungen ist folgende

### Tarordnung

erlassen worden:

#### 1) Begriffsbestimmungen.

§ 1. Unter Rohgewicht wird das Gewicht der Ware in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umschliessung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen Umschliessung für den Versand verstanden.

Das Gewicht der für den Versand nötigen äusseren Umschliessung wird Tara genannt. Ist die Umschliessung für den Versand und für die Aufbewahrung notwendig dieselbe, so ist das Gewicht dieser Umschliessung die Tara.

Das Reingewicht ist das Rohgewicht nach Abzug der Tara.

Das Eigengewicht ist das Gewicht der Ware nach Abzug des Gewichts aller Umschliessungen.

§ 2. Zu den Umschliessungen gehören ausser den eigentlichen Umschliessungen (s. §§ 3 und 4 sowie 7 u. 8) auch diejenigen Verpackungsmittel (Stroh, Heu, Moos, Papierspäne, Baumwolle, Watte, Werg, Hede, Sägespäne, Hobelspäne, Sägemehl, Holzwohle, Kleie u. dgl.), welche innerhalb der äusseren oder inneren Umschliessungen zur Sicherung der Ware während des Versands oder der Aufbewahrung, sowie alle Gegenstände, welche bei der Aufmachung von Waren für den Versand oder die Aufbewahrung als Einlagen oder dergleichen dienen.

Dagegen sind nicht als Umschliessungen anzusehen, die lediglich zur Verstärkung der Waren in den Fahrzeugen dienenden Gegenstände, z. B. Vorsatzbretter, sowie diejenigen Verpackungsmittel, welche mit den Waren nicht zu Packstücken vereinigt sind; hierher gehören z. B. Matten, Matratzen, Decken, Säcke, Gewebe, Bretter, Papier, Stroh, die lediglich zum Bedecken von ohne Umschliessungen verladenen Waren, zur Bekleidung der Böden oder Wände der Fahrzeuge oder zur Trennung verschiedener Teile einer Ladung dienen (Garniermaterial). Derartige Verpackungsmittel unterliegen der gesonderten Zollbehandlung, soweit sie nicht zu den Ausrüstungsgegenständen der Fahrzeuge gehören.

#### 2) Zum Reingewichte der Waren gehörige Umschliessungen.

§ 3. Bei der Ermittlung des Reingewichts von Flüssigkeiten wird das Gewicht der unmittelbaren Umschliessungen (Fässer, Flaschen, Kruken oder dergleichen) nicht in Abzug gebracht (s. dagegen § 16).

Korbgeflechte und ähnliche Umschliessungen, die Flaschen, Kruken oder dgl. umhüllen, sind als Bestandteile der Flaschen usw. anzusehen, wenn sie diese Gegenstände eng umschliessen, nach ihnen geformt sind und nicht ohne weiteres abgenommen werden können; dagegen gehören Umhüllungen von Stroh, Bast oder dgl., die den Flaschen usw. nur aufgestülpt sind und infolgedessen ohne weiteres abgenommen werden können, nicht zu den unmittelbaren Umschliessungen (zu vgl. auch § 5, letzter Abs.).

§ 4. Bei nicht flüssigen Waren gehören die kleinen Umschliessungen, welche zur unmittelbaren Sicherung der Waren nötig sind oder den Zweck haben, den Waren ein besseres Aussehen zu geben, zum Reingewichte.

Als zur unmittelbaren Sicherung nicht flüssiger Waren nötig sind alle Umschliessungen zu betrachten, welche bei dem Klein- oder Einzelverkauf in der Regel mit in die Hand der Käufers übergehen. Insbesondere gehören demnach dazu:

1) Bretchen aus Holz sowie Rollen, Täfelchen, Spulen, Scheibchen u. dgl. aus unedlen Metallen, Holz, Rohr oder Pappe, die als Einlagen für Gewebe, Bänder, Gespinste, Linoleum, Kautschukwaren, Papier oder dgl. dienen; Karten von Pappe oder Papier, an denen die Waren angeheftet, aufgespannt oder in sonstiger Weise befestigt sind; Wachstäfelchen, in die künstliche Zähne eingesteckt sind.

2) Kartons (auch Ueberkartons) sowie Schachteln und Kästchen (mit Ausnahme solcher aus rohem, ungefarbtem Holz), in denen Riech- oder Schönheitsmittel, Schokoladewaren, Zuckerwaren, feines Backwerk, Oblaten, überzuckerte Früchte oder überzuckerte Südfruchtschalen (Succade) eingehen.

3) Umschliessungen aller Art (Kasten, Etuis, Futterale, Ueberzüge u. dgl., auch Schutzdecken für Maschinen oder Fahrzeuge), die nach den Gegenständen, die sie enthalten, besonders geformt sind; ferner auch diejenigen Umschliessungen, welche zum dauernden Schutze solcher Etuis usw. bestimmt sind.

4) Kisten, Dosen u. dgl. aus Blech, in denen Nähadeln, Gewürze, feines Backwerk, Kakaopulver oder geschnittener Rauchtobak eingehen.

5) Dosen und Kistchen (mit Ausnahme solcher aus rohem, ungefarbtem Holz), in denen Tee einget, sofern das Gewicht der einzelnen Dosen usw. mit dem Tee 5 kg nicht übersteigt.

6) Töpfe und Terrinen, in denen Pasteten, eingemachter Ingwer oder dgl., sowie Büchsen, Dosen u. dgl., in denen Fleisch, eingemachte Früchte oder andere zubereitete Nahrungs- und Genussmittel eingehen.

7) Umhüllungen aus Bast, Schilf, Papier, Leinwand, Glas oder dgl., die beim Eingange von Zigarren oder Zigaretten jedes einzelne Stück umgeben.

8) Pappkartons, in denen einzelne Muffe oder Barette aus Pelzwerk eingehen.

9) Flaschen, Papier (einschliesslich der Papierchemisen und Papiermäntel von Geweben), Pappe (einschliesslich der Pappchemisen und Pappmäntel von Geweben), Bindfäden; ferner diejenigen Verpackungsmittel (Holzwohle, Watte, Werg u. dgl.), welche innerhalb der zum Reingewichte der Waren gehörigen Umschliessungen zur Sicherung der Waren dienen. Ausnahmsweise werden Schachteln, Körbchen, Kistchen, Säckchen

und Bälchen, in denen nach dem Reingewichte zollpflichtige frische oder getrocknete Südfrüchte, sowie kleine Kisten, Körbchen und Pappkasten, in denen Zigarren oder Zigaretten eingehen, auch wenn sie zur dauernden Aufbewahrung der Waren bestimmt sind und beim Klein- oder Einzelverkauf in die Hand des Käufers übergehen, nicht zum Reingewichte gerechnet (vgl. auch §§ 6 und 19).

Ferner sind vertragsmässig Pappschachteln (Kartons), auch mit aufgenähtem Musterknopf, in denen Knöpfe aus Horn, Hornmasse oder Knochen der Nr. 611 oder aus Steinnuss, Areka oder dgl. der Nr. 646 lose oder auf Karten von Pappe oder Papier aufgenäht oder sonst befestigt eingeführt werden, nicht zum Reingewichte zu rechnen.

#### 3) Ermittlung des Reingewichts durch Abzug der Tara nach Taratsätzen.

§ 5. Die Ermittlung des Reingewichts hat in der Regel durch Abrechnung der Tara von dem Rohgewicht nach den in dem Taratarif festgesetzten Taratsätzen zu erfolgen.

Ausserdem sind, soweit nicht im Taratarif anders bestimmt ist, als Tara zu berechnen: für Ballen 4, für Mattenverpackung 4, für Säcke 2, und für einfache Umschliessungen aus leichten Geweben 1% des Rohgewichts.

Ist für Ballen im Taratarif ein geringerer Taratsatz als 4%, für Mattenverpackung aber kein Taratsatz vorgesehen, so gilt für die Mattenverpackung der Taratsatz für Ballen.

Die Bestimmungen in den vorstehenden Absätzen 2 und 3 gelten auch für die nach dem Reingewichte zollpflichtigen Flüssigkeiten (§ 3), welche ausser den zum Reingewichte gehörigen unmittelbaren Umschliessungen noch Umschliessungen haben, die sich als Ballen-, Matten- oder Sackverpackung oder als einfache Umschliessungen aus leichten Geweben darstellen (s. dagegen § 8, letzter Abs.).

§ 6. Für die im vorletzten Absatz des § 4 bezeichneten Umschliessungen von frischen und getrockneten Südfrüchten und von Zigarren und Zigaretten sind im Taratarif besondere Taratsätze (Zusatztaratsätze) vorgesehen, welche ebenfalls bei der Ermittlung des Reingewichts in der Regel in Anwendung zu bringen sind, und zwar auch dann, wenn die Waren ausser diesen (inneren) Umschliessungen andere (äussere) Umschliessungen nicht haben (zu vgl. § 19).

§ 7. Die festgestellten Taratsätze gelten, soweit nicht Ausnahmen besonders vorgesehen sind, nur für Umschliessungen, welche die Waren von allen Seiten umgeben und durchweg aus demselben Stoffe bestehen. Es darf daher für unvollständige Umschliessungen, z. B. für Fässer ohne Holzböden, für Kisten, welche nicht von allen Seiten geschlossen sind, für Körbe, Kübel, Eimer, Pappkasten und Schachteln, denen der Deckel fehlt, für Packstücke in teilweiser Umhüllung von Geweben oder Geflechtem, Taravergütung nicht gewährt werden, wenn für dergleichen unvollständige Umschliessungen Taratsätze nicht ausdrücklich festgesetzt sind. Als vollständige Umschliessungen können jedoch auch solche Körbe angesehen werden, deren Deckel durch einen dem Korbgeflecht an Gewicht nicht nachstehenden Stoff ersetzt ist.

#### § 8. Im Sinne des Taratarifs sind zu verstehen:

unter Kisten, Kistchen, Fässern, Kübeln und Schachteln: solche aus Holz;

unter Ueberkisten und Ueberfässern: Kisten und Fässer aus Holz, in denen Holzfässer mit Flüssigkeiten eingehen;

unter Eimern: solche aus Holz, Pappmasse oder unedlen Metallen;

unter Kanasserkörben (Kanassers, Kranjans): Körbe aus Geflechtem von gespaltenem ausseruropäischem Rohr, die in der Regel durch Rohrstäbe verbunden, teilweise auch mit Schilfblättern gefüttert sind;

unter anderen Körben und Körbchen: solche aus Weidenruten, Rohr oder ähnlichen groben, schwer ins Gewicht fallenden Stoffen;

unter Ballen: Umschliessungen, die durchweg aus mindestens einer doppelten Lage von Packleinwand, Sackdrell, Wachstuch, Segeltuch, Schilf-, Rohr-, Stroh- oder Bastgeflecht oder ähnlichen groben, schwer ins Gewicht fallenden Stoffen bestehen; einer doppelten Lage eines dieser Stoffe sind zwei Lagen von je einem dieser Stoffe gleichzuachten;

unter Mattenverpackung: Umschliessungen aus einer Lage von Schilf-, Rohr-, Stroh- oder Bastgeflecht oder ähnlichen schwer ins Gewicht fallenden Stoffen;

unter Säcken: Umschliessungen aus einer Lage von Packleinwand, Sackdrell, Wachstuch, Segeltuch oder ähnlichen schwer ins Gewicht fallenden Geweben; den Säcken gleichzuachten sind Umschliessungen, die durchweg aus einer doppelten Lage von leichten Geweben bestehen;

unter einfachen Umschliessungen aus leichten Geweben: solche aus leichten feineren, auch aus lose oder netzartig gewebten gröberen Geweben von pflanzlichen Spinnstoffen.

Die Taratsätze für Kisten oder Körbe dürfen nicht angewendet werden auf Kisten und Körbe, in denen Flüssigkeiten eingehen, deren unmittelbare Umschliessungen nicht in gewöhnlichen, sondern in grosseren ballonartigen Glasflaschen bestehen.

§ 9. Bleibt bei Tabakblättern der Nr. 29 und bei Tabakrippen und Tabakstengeln der Nr. 220 des Zolltarifs in Fässern von 7 dz. oder darunter das Gewicht der Umschliessungen augenscheinlich unter der bei Anwendung der festgestellten Taratsätze sich ergebenden Tara, so kann von der Ermittlung des Reingewichts durch Verwiegung abgesehen werden, wenn der Anmelder mit der Taravergütung für Fässer von mehr als 7 q sich begnügt.

§ 10. Für hölzerne Musterkoffer kann Taravergütung nach den zu den betreffenden Nrn. des Zolltarifs für Kisten festgestellten Sätzen gewährt werden.

§ 11. Für Packstücke, welche in Ballenverpackung eingehen, darf die Taravergütung nur nach den Taratsätzen für Ballen, nicht aber in der Art gewährt werden, dass nach Abnahme der äusseren Lage der Umschliessung der Taratsatz für Säcke in Anwendung gebracht wird.

Bleibt bei Packstücken in Ballen-, Matten- oder Sackverpackung das Gewicht der Umschliessungen hinter der nach den festgestellten Taratsätzen sich berechnenden Tara augenscheinlich zurück, so darf bei Ballen- und Mattenverpackung nur nach den Sätzen für Säcke und bei Sackverpackung nur nach den Sätzen für einfache Umschliessungen aus leichten Geweben Taravergütung gewährt werden.

Bei Packstücken mit baumwollenen oder wollenen Geweben in Ballen- oder Mattenverpackung, deren Einzelrohgewicht mehr als 3 q, und bei dergleichen Packstücken mit anderen Waren, deren Einzelrohgewicht mehr als 4 q beträgt, dürfen die festgesetzten Taratsätze, sofern sie mehr als 2% betragen, nur angewendet werden, wenn der Anmelder mit der Taravergütung für 3 q oder 4 q für jedes Packstück sich begnügt.

§ 12. Für vollständige Umschliessungen, die durch Aneinanderfügen verschieden schwerer Stoffe hergestellt sind, darf, soweit nicht dafür im Taratarif besondere Vergütungen festgesetzt sind, die Vergütung nach den

Sätzen für die ganz aus den leichteren Stoffen hergestellten Umschlüssungen gewährt werden:

#### 4) Ermittlung des Reingewichts durch Verwiegung.

§ 13. Die Ermittlung des Reingewichts hat durch Verwiegung zu erfolgen, wenn:

- 1) die Anmelder die Verwiegung beantragen,
- 2) das Gewicht die Umschlüssungen von der bestimmungsgemässen Tara augenscheinlich erheblich abweicht, oder
- 3) die Zollbehörde die Verwiegung zur Erlangung geeigneter Grundlagen für die Festsetzung oder Aenderung von Taratsätzen anordnet (zu vgl. auch § 28).

Bei Waren, deren Reingewicht nicht ohne Unbequemlichkeiten ermittelt werden kann, weil ihre Umschlüssung für den Versand und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wie bei Butter oder anderen Waren von geringer Konsistenz, hat der Anmelder keinen Anspruch auf Ermittlung des Reingewichts durch Verwiegung.

§ 14. Die Ermittlung des Reingewichts durch Verwiegung kann nach der Wahl der Anmelder entweder durch Verwiegung der nicht zum Reingewichte gehörigen Umschlüssungen und Abzug des ermittelten Gewichts vom Rohgewicht, oder durch Verwiegung der Waren mit den etwa vorhandenen zum Reingewichte gehörigen Umschlüssungen erfolgen.

§ 15. Die Ermittlung des Reingewichts durch Verwiegung kann nach dem Ermessen der Zollbehörde probeweise erfolgen, wenn das Reingewicht jedes Packstücks angemeldet ist, oder wenn Packstücke gleichartigen Inhalts von annähernd gleicher Grösse und gleichartiger Verpackung (auch bezüglich der Beschaffenheit und Stärke der Verpackungsmittel) vorliegen.

§ 16. Bei der Ermittlung des Reingewichts von Flüssigkeiten (§ 3), die der Verzollung nach diesem unterliegen und lediglich in Fässern ohne weitere Umschlüssungen eingehen, können die an den Fässern etwa vorhandenen Doppelböden aus Holz sowie Kalk- oder Gipsböden vor der Verwiegung entfernt werden.

§ 17. Das den Waren zu ihrer Erhaltung aus dem Versand beigegebene Eis kann vor der Feststellung des zollpflichtigen Gewichts, auch von den nach dem Rohgewichte zollpflichtigen Waren, entfernt werden.

#### 5) Ermittlung des Reingewichts von Waren in zwei- oder mehrfachen Umschlüssungen.

§ 18. Bei der Ermittlung des Reingewichts durch Verwiegung (§§ 13 bis 17), können ausser den für den Versand nötigen Umschlüssungen auch diejenigen inneren Umschlüssungen entfernt werden, welche nicht zum Reingewichte gehören. Bei der Ermittlung des Reingewichts durch Abzug der Tara nach den festgesetzten Taratsätzen (§§ 5 bis 12) ist die Entfernung derartiger innerer Umschlüssungen nicht zulässig.

§ 19. Gehen Waren, für welche Zusatztaratsätze vorgesehen sind (§ 4, vorletzter Abs. und § 6), in doppelten Umschlüssungen ein, so kann das Reingewicht entweder durch Abzug der Gesamtararvergütung für die innere und äussere Umschlüssung von dem Rohgewicht, oder durch Verwiegung der Waren nach Entfernung aller nicht zum Reingewichte zu rechnenden Umschlüssungen, oder durch Verwiegung der Waren mit den inneren Umschlüssungen und Abrechnung der für die innere Umschlüssung gewährten Zusatzararvergütung festgestellt werden.

Solche Waren in mehr als zweifachen Umschlüssungen eingehen, darf Tararvergütung nur für zwei Umschlüssungen gewährt werden, und zwar für die innere, für welche ein Zusatztaratsatz, und für diejenige der äusseren, für welche der höchste Taratsatz vorgesehen ist.

#### 6) Ermittlung des zollpflichtigen Gewichts verschieden tarifizierter Waren, die in einer Umschlüssung zusammenverpackt eingehen.

§ 20. Gehen in einer Umschlüssung mehrere Waren ein, die der Verzollung nach verschiedenen Gewichtszollsätzen unterliegen, oder die teils nach Gewichts-, teils nach Stückzollsätzen zu verzollen sind, oder die teils zollpflichtig und teils zollfrei sind, so hat die Ermittlung des Reingewichts der nach dem Gewichte zollpflichtigen Waren durch Verwiegung zu erfolgen. Das durch Verwiegung ermittelte Reingewicht ist in solchen Fällen auch dann der Verzollung zu Grunde zu legen, wenn die Waren nach den allgemeinen Bestimmungen sämtlich oder teilweise der Verzollung nach dem Rohgewicht unterliegen würden.

In gleicher Weise ist in der Regel zu verfahren, wenn in einer Umschlüssung mehrere Waren eingehen, die zwar der Verzollung nach denselben Zollsätzen unterliegen, aber verschiedenen Tarifstellen zugehören. Doch kann in diesem Falle auf Antrag des Anmelders bei Waren, die nach dem Reingewichte zollpflichtig sind, die Ermittlung des Reingewichts durch Abzug der nach dem Taratsatz oder bei verschiedenen Taratsätzen nach dem niedrigsten Satze berechneten Tara bei Waren die nach dem Rohgewichte zollpflichtig sind, die Verzollung nach dem Rohgewicht eintreten. Das Gesamt-Rein- oder Rohgewicht ist in solchen Fällen in den amtlichen Anweisungen nach dem vom Anmelder angegebene Gewichtsverhältnisse der einzelnen Waren auf die in Frage kommenden Tarifstellen zu verteilen.

In Fällen, in denen einer zollpflichtigen Ware eine andere (auch nach Stückzollsätzen) zollpflichtige oder zollfreie Ware in einer Menge von nicht mehr als 10 % des Gesamtrohgewichts des betr. Packstücks beigegeben ist, ist die Zollbehörde befugt, das Gesamtrohgewicht nach Abzug des Gewichts der beigegebenen Ware als das Rohgewicht der ersten Ware anzunehmen und der Tararberechnung oder der Verzollung nach dem Rohgewichte zu Grunde zu legen. Bei Waren, die nach dem Rohgewichte zollpflichtig sind, ist das Rohgewicht nach Abzug des Gewichts der beigegebenen Ware auch in den Fällen der Verzollung zu Grunde zu legen, in denen das Gewicht der beigegebenen Ware 10 % des Gesamtgewichts übersteigt, sofern nach Lage der begleitenden Umstände anzunehmen ist, dass die Beipackung lediglich zum Zwecke der Umgehung des Eingangszolls für die Umschlüssung erfolgt ist.

§ 21. Gehen mehrere verschieden tarifizierte Waren in einer Umschlüssung ein, die zum Reingewichte der Ware zu rechnen ist, so wird der Zoll von dem Gesamtgewichte der Umschlüssung und der Waren nach dem Satze für die am höchsten belegte Ware erhoben, mit der Massgabe jedoch, dass die am höchsten belegte Ware bei der Feststellung des anzuwendenden Zollsatzes ausser Betracht bleibt, wenn ihr Gewicht nicht mehr als 5 % des Gesamtgewichts beträgt. Ist letzteres der Fall, so findet die Vorschrift bezüglich der auf mechanische Gemenge von Waren anzuwendenden Zollsätze in der Vorbemerkung 9 zum Warenverzeichnis sinngemäss Anwendung.

#### 7) Tararzuschlag.

§ 22. Bei der Verzollung von Waren, die nach dem Rohgewichte zollpflichtig sind, ist in der Regel, sofern sie unverpackt oder in nicht handelsüblichen Umschlüssungen eingehen, dem Reingewichte das Gewicht der handelsüblichen Umschlüssungen hinzuzurechnen; ebenso ist bei der Verzollung von Flüssigkeiten, sofern sie in nicht handelsüblichen Umschlüssungen eingehen, in der Regel dem Eigengewichte der Flüssigkeiten das Gewicht der handelsüblichen Umschlüssungen hinzuzurechnen (Tararzuschlag)

Soweit für Waren der in Rede stehenden Art nicht besondere Zuschlagssätze im Tararliste festgesetzt sind, ist ihrer Verzollung bis auf weiteres, falls die Waren unverpackt sind, das Eigengewicht und falls sie verpackt sind, das Rohgewicht oder bei den nach dem Reingewichte zollpflichtigen Flüssigkeiten das Reingewicht zu Grunde zu legen.

#### 8) Zollbehandlung der Umschlüssungen.

§ 23. Beim Eingange von zollpflichtigen sowie von zollfreien Waren bleiben handelsübliche Umschlüssungen zollfrei, soweit sie nicht als zum Roh- oder Reingewichte der Waren gehörig mit der Ware nach den für diese geltenden Zollsätzen zu verzollen sind.

Bei zollfreien Waren und ebenso beim Eingange der nach Stückzätzen zollpflichtigen Waren bleiben auch diejenigen handelsüblichen Umschlüssungen, welche bei den nach dem Gewichte zu verzollenden Waren zum Reingewichte der Waren gehören würden, insbesondere auch die nach den Waren besonders geformten Umschlüssungen, zollfrei (s. dagegen § 30).

§ 24. Als handelsüblich gelten die im Tararliste aufgeführten Umschlüssungen für die Waren, bei denen sie genannt sind, und die in § 5, Abs. 2 dieser Bestimmungen aufgeführten für Waren aller Art. Ausserdem sind als handelsübliche Umschlüssungen insbesondere anzusehen:

- 1) Mäntel aus Zeugstoff, in denen Gewebe eingehen,
- 2) Blechumschlüssungen (Blechkästen u. dgl.), in denen Zigarren oder Zigaretten eingehen,
- 3) hölzerne Musterkoffer in den Fällen des § 10,
- 4) gefärbte grobe Holzkisten (Holzkoffer), in denen feine Felle zur Pelzwerkbereitung eingehen,
- 5) Gefässe aus Kupfer und Messingbomben, in denen verdichtete Gase eingehen,
- 6) Umschlüssungen aus Blei, Guttapercha oder Hartkautschuk, in denen Flusssäure (Fluorwasserstoffsäure) eingeht,
- 7) eiserne Zylinder, in denen Steinkohlenteeröl eingehen,
- 8) Fahrradkörbe, in denen Fahrräder eingehen,
- 9) sog. Trommeln, auf denen Kabel eingehen.

§ 25. Nicht handelsübliche Umschlüssungen sind nach ihrer Beschaffenheit zollpflichtig, soweit sie nicht als zum Roh- oder Reingewichte der Ware gehörig mit der Ware nach den für diese geltenden Zollsätzen zu verzollen sind.

§ 26. Umschlüssungen aller Art sind nach ihrer Beschaffenheit zollpflichtig, wenn die Absicht einer Umgehung des Eingangszolls für die Umschlüssungen augenscheinlich hervortritt oder sonst nachweisbar ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn die in den Umschlüssungen eingeführten Waren von geringerem Werte sind als die Umschlüssungen, oder wenn neue Umschlüssungen nur unvollkommen oder unregelmässig mit Waren gefüllt sind.

#### 9) Sonstige Bestimmungen.

§ 27. Gehen Waren, die der Verzollung nach dem Reingewicht unterliegen, in handelsüblichen Umschlüssungen ein, für welche Taratsätze nicht festgesetzt sind, so ist der Verzollung das Rohgewicht zu Grunde zu legen, sofern die Anmelder nicht die Ermittlung des Reingewichts beantragen.

§ 28. Ist das Reingewicht einer nach diesem zu verzollenden Ware aus irgend einem Grunde durch Verwiegung ermittelt worden (§§ 13 bis 17), so ist das Ergebnis der Verwiegung der Berechnung des Zolles zu Grunde zu legen und darf die Berechnung des Reingewichts unter Anwendung von Taratsätzen nicht mehr erfolgen.

§ 29. Anträgen der Anmelder auf Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen, welche bezwecken, die Auspackung der Waren zu vermeiden, kann entsprochen werden, wenn sich dabei kein geringerer Zolobetrag ergibt, als bei strenger Anwendung der Bestimmungen. Dahin gehören z. B. Anträge auf Mitverzollung der handelsüblichen inneren Umschlüssungen, welche nicht zum Reingewichte gehören, Anträge auf Verzollung der Waren, welche in gesondert zu verzollenden nicht handelsüblichen Umschlüssungen eingehen, mit diesen Umschlüssungen nach dem Zollsatz der Waren oder, falls der Zollsatz der Umschlüssungen höher ist, nach dem letzteren, und Anträge auf Verzollung von Waren, die nach dem Reingewichte zollpflichtig sind, nach dem Rohgewichte.

§ 30. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Waren, die in den freien Verkehr gesetzt werden sollen, soweit nicht im Zollarif abweichende Vorschriften enthalten sind. Letzteres ist der Fall:

- 1) in der Anmerkung zu Nr. 190 bezüglich des Mineralwassers in Flaschen oder Krügen,
- 2) in der Nr. 379 bezüglich der verdichteten Gase in Stahlflaschen,
- 3) in der Nr. 667 bezüglich des Briefpapiers, sowie der Briefkasten und Briefumschläge in Behältnissen aus Papier, Pappé oder Holz (Papierausstattung) und
- 4) in der Anmerkung 2 zu Nr. 667 bis 669 bezüglich der Albums, Einbanddecken, Mappen und dergl., in welche Bücher, zollfreie Papiere, Musiknoten, Kalender, Karten, Musikalien oder Bilder eingelegt sind.

Die in Ziffer 4 bezeichnete Ausnahme ist jedoch für Schutzhüllen, Futterale und Etuis, in welche Gebethbücher oder religiöse Andachtsbücher eingelegt oder eingeschoben sind, vertragsmässig aufgehoben.

Für den übrigen Zollverkehr (Begleitschein-, Niederlage-, Veredelungs-, usw. Verkehr) finden die Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als nicht die betr. Ausführungsbestimmungen abweichende Vorschriften enthalten.

**Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen.** Der zweite Deutsche Volkshochschultag (Tagung von Hochschullehrern zur Beratung über volkstümliche Hochschulvorträge im deutschen Sprachgebiete) findet am 23. und 24. April in Berlin in der Technischen Hochschule zu Charlottenburg statt. Zur Verhandlung stehen folgende Themata: 1) Auf welche Weise können akademisch gebildete Mitarbeiter, welche nicht dem Hochschulkörper angehören, zu den Aufgaben der Bewegung herangezogen werden? (Referenten: Professor Dr. Köhler, Aachen und Professor Dr. von Wettstein, Wien). 2) Die planmässige Ausgestaltung der Vortragskurse (Referenten: Privatdozent Dr. Menzer, Berlin und Privatdozent Dr. L. M. Hartmann, Wien). 3) Beteiligung der Studentenschaft an der Volksbildung und Volksunterhaltung (Referenten: Privatdozent Dr. A. Marcuse, Berlin und Professor Dr. Reich, Wien). 4) Inwieweit lassen sich mit unseren Bestrebungen praktische Übungen verbinden? (Referenten: Professor Dr. Lampa, Wien und Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Neess, Berlin).

Auskunft erteilt die Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen in Berlin S. W. 11, Dessauerstrasse 14.

#### Ausländische Banken. — Banques étrangères.

Banque nationale de Belgique.

5 avril 12 avril

5 avril 12 avril

Encaisse métall.	192,293,002	121,639,763	Circulat. de billets	672,274,260	679,192,500
Portefeuille	580,816,079	564,033,624	Comptes-courants	103,030,010	66,322,438

## Accumulatoren-Fabrik Oerlikon

### Oerlikon bei Zürich

**Einladung zur ordentlichen Generalversammlung**  
auf Montag, den 30. April 1906, nachmittags halb 3 Uhr  
im Eureka-Gebäude in Oerlikon bei Zürich

#### Tagesordnung:

- 1) Genehmigung des Protokoll der ordentlichen Generalversammlung vom 26. Mai 1905.
  - 2) Abnahme und Genehmigung der Bilanz, des Gewinn- und Verlust-Kontos und des Berichtes des Revisors per 31. Dezember 1905.
  - 3) Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes und Festsetzung der Dividende.
  - 4) Wahl des oder der Rechnungs-Revisoren für das Geschäftsjahr 1906.
  - 5) Mitteilung an die Generalversammlung betreffend Land-erwerb und Bau einer eigenen Fabrik in Oerlikon.
- Bilanz und Rechnung über Gewinn und Verlust, samt Revisionsbericht liegen vom 21. April 1906 ab zur Einsicht der Aktionäre in unserem Bureau in Oerlikon auf. (939)
- Die Stimmkarten sind bis Freitag den 27. April 1906, abends 6 Uhr, unter Ausweis des Aktienbesitzes, vom Bureau der Gesellschaft in Oerlikon, von den Herren Lombard, Odier & Co., Genf. bzw. Herren Chavannes & Co., Lausanne, oder von den Herren A. Sarasin & Co., Basel zu beziehen.

Oerlikon, den 14. April 1906.

Der Verwaltungsrat der Accumulatoren-Fabrik Oerlikon,

## Gesellschaft für diätet. Produkte A. G.

### Zürich

**Einladung zur ordentlichen Generalversammlung**  
auf Freitag, den 27. April 1906, vormittags 11 Uhr  
im Bureau der Gesellschaft, Stockerstrasse 6 in Zürich

#### Traktanden:

- 1) Protokoll der letzten ordentlichen Generalversammlung.
  - 2) Vorlage des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung pro 1905.
  - 3) Décharge-Erteilung an den Verwaltungsrat.
  - 4) Wahl der Kontrollstelle. (938.)
- Rechnung und Jahresbericht, sowie der Bericht der Rechnungsrevisoren liegen von heute ab im Bureau unserer Gesellschaft, Stockerstrasse 6, den Herren Aktionären zur Einsicht auf, woselbst auch die Stimmkarten bezogen werden können.

Zürich, den 14. April 1906.

Der Verwaltungsrat.

## Waldstätterhof und Savoy-Hotel A. G.

### Einladung zur IV. ordentlichen Generalversammlung

auf Montag, den 30. April 1906, abends 6½ Uhr, im Hotel.

#### Traktanden-Verzeichnis:

- 1) Vorlage des Geschäftsberichtes, der Rechnung per 31. Dezember 1905, sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren. Décharge-Erteilung an den Verwaltungsrat.
  - 2) Statuten-Aenderung.
  - 3) Periodische Neuwahl des Verwaltungsrates.
  - 4) Wahl der Kontrollstelle pro 1906.
- Gewinn- und Verlustrechnung, sowie Bilanz und Revisorenbericht liegen von heute an auf dem Hotelbureau zur Einsicht der Herren Aktionäre auf. Dort können auch, gegen Ausweis des Aktienbesitzes, die Eintrittskarten zur Generalversammlung bezogen werden.

Luzern, den 17. April 1906. (922)

Hochachtungsvoll!

Für den Verwaltungsrat,

Der Präsident: H. ENDEMANN senior.

## Geschäftslokalitäten

### zu vermieten

I. Kreis, per 1. Oktober 1906 im Hause Thalergasse 18.

Das Hochparterre, bestehend aus 3 bis 4 grossen Zimmern nebst grossem Lichthofzimmer, zusammen zirka 115 m<sup>2</sup>.

Dieses Objekt, in unmittelbarer Nähe vom Paradeplatz, Börse und Post gelegen, eignet sich sehr vortheilhaft für Engros-Geschäfte. Ruhige Lage.

Auskunft erteilt Rudolf Furrer, Münsterhof 13, Zürich. (936)

## Ingénieur

On demande jeune ingénieur actif et intelligent comme Directeur d'une entreprise de carrières en pleine exploitation et de grand avenir.

La préférence sera donnée à une personne, à même de s'intéresser pour fr. 20-30.000 à cette entreprise. Adresser les offres sous Chiffre Zag E 139 a (791.)

Rodolphe Mosse, Bern.

Amerik. Buchführung lehrt gründlich durch Unterrichtsbriefe. Erfolg garantiert. Verl. Sie Gratisprospekt H. Frisch, Bücherexperte, Zürich. B 15.

Rudolf Mosse, Zürich-Bern

## Aktiengesellschaft

### Hotels Thunerhof u. Bellevue - Pension du Parc in Thun

#### Ordentliche Generalversammlung der Aktionäre

Freitag, den 27. April 1906, nachmittags 2 Uhr, im Hotel Bellevue in Thun

#### Traktanden:

- 1) Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und Bilanz pro 1905. Décharge-Erteilung an den Verwaltungsrat und Verfügung über das Betriebsergebnis.
  - 2) Periodische Neubesetzung der Kontrollstelle.
- Die Rechnung über Gewinn und Verlust mit Bilanz und Revisionsbericht der Kontrollstelle liegt von heute binweg bei der Spar- & Leihkasse in Bern und bei der Kantonalbank, Filiale Thun, zuhanden der Herren Aktionäre zur Einsichtnahme bereit.
- Die Herren Aktionäre, welche an der Generalversammlung teilnehmen wollen, werden höf. ersucht, ihre Zutrittskarten gegen Ausweis über ihren Aktienbesitz bis spätestens drei Tage vor dem Versammlungstage in Bern bei der Spar- & Leihkasse und in Thun bei der Kantonalbank-Filiale zu beziehen. (924)

Thun, den 12. April 1906.

Namens des Verwaltungsrates,

(452.)

Der Präsident:

G. Hofer-Lanzrein.

## Vereinigte Kander- & Hagnek-Werke A. G., Bern

### III. ordentliche Generalversammlung der Aktionäre

Montag, den 30. April 1906, nachmittags 2½ Uhr  
im Hotel Pfister in Bern.

#### Traktanden:

- 1) Vorlage des Geschäftsberichtes pro 1905.
  - 2) Abnahme der Jahresrechnung pro 1905.
  - 3) Décharge-Erteilung an die Verwaltung.
  - 4) Beschlussfassung über Verwendung des Reingewinnes.
  - 5) Beschlussfassungen über Erhöhung des Aktienkapitals von Fr. 5,500,000 auf Fr. 10,000,000.
  - 6) Wahlen in den Verwaltungsrat und in die Kontrollstelle.
- Jahresbericht, Rechnung und Bericht der Rechnungsrevisoren sind vom 21. April an in den Bureaux unserer Gesellschaft in Bern zur Einsicht der Herren Aktionäre aufgelegt. Gedruckte Exemplare können vom gleichen Tage an bei unsern Bureaux in Bern und Biel bezogen werden.
- Die Stimmkarten für die Versammlung sind gegen Ausweis über den Aktienbesitz vom 24. bis 28. April in unsern Bureaux in Bern und Biel in Empfang zu nehmen. (937)

Bern, den 11. April 1906.

Namens des Verwaltungsrates,

Der Präsident: G. Bangerter.

## Centralheizungsfabrik Bern A.-G.

vormals J. Ruff

in BERN

### Ordentliche Generalversammlung der Aktionäre

Donnerstag, den 3. Mai 1906, vormittags halb 11 Uhr

im Café Roth (O. Merz) Saal I, an der Amtshausgasse in Bern

#### Traktanden:

- 1) Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 3. Mai 1905.
  - 2) Abnahme des Jahresberichtes und Berichtes der Kontrollstelle.
  - 3) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Décharge-Erteilung an den Verwaltungsrat.
  - 4) Beschlussfassung über Verwendung des Jahresergebnisses und Festsetzung der Dividende.
  - 5) Antrag des Verwaltungsrates auf Erhöhung des Aktienkapitals und dadurch bedingte Statutenrevision.
  - 6) Antrag des Verwaltungsrates in Bezug auf die Motion Brugger.
  - 7) Wahlen in den Verwaltungsrat.
  - 8) Wahl der Rechnungsrevisoren und eines Stellvertreters derselben.
- Geschäftsbericht, Bilanz, Rechnung über Gewinn und Verlust und Revisionsbericht liegen vom 24. dies an zur Einsicht der tit. Aktionäre im Bureau der Gesellschaft auf. (923)

Gemäss § 11 der Statuten haben diejenigen Aktionäre, welche an der Generalversammlung teilnehmen wollen, ihre Aktien bis zum 30. April 1906 zu deponieren. Als Depotstelle ist bezeichnet: Tit. Schweiz. Volksbank in Bern und deren Filialen, sowie das Bureau der Gesellschaft.

Bern, den 16. April 1906.

Der Verwaltungsrat.

## Kanada-Vertretung

Ein seit Jahren in Canada ansässiger Schweizer sucht Vertretungen schweizerischer Export-Firmen zu übernehmen. Offerten sub Chiffre Z E 4005 an Rudolf Mosse, Zürich. (935)